

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)**

vom 04. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Dezember 2019)

zum Thema:

**Schadstoffmessungen in den Wohnlagen von Wilhelmsruh**

und **Antwort** vom 19. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21841**  
**vom 04. Dezember 2019**  
**über Schadstoffmessungen in den Wohnlagen von Wilhelmsruh**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin zu Frage 1 um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Diese Anfrage nimmt Bezug auf meine Schriftliche Anfrage Drs.-Nr. 18 21463 (Sachstand „Wilhelmsruher Tor“). – Inwiefern geht das Land aktiv gegen Geruchsbelästigungen aus dem Industriegebiet Flottenstraße (13407 Berlin-Reinickendorf) vor?

Antwort zu 1:

Bei in der Vergangenheit, wie auch aktuell vorgetragenen Beschwerden über Geruchsbelästigungen aus dem Industrie- und Gewerbegebiet Flottenstraße, wurde und wird das Umwelt- und Naturschutzamt Reinickendorf aktiv. Unabhängig, ob die Beschwerden von Betroffenen aus Reinickendorf oder Pankow-Wilhelmsruh vorgebracht werden, führt das Umwelt- und Naturschutzamt in der Regel Ortstermine durch. In Abhängigkeit von der Art des Geruches und der herrschenden Windrichtung wird versucht, einen Verursacher zu bestimmen. In den meisten Fällen können die auftretenden Gerüche einer der im Gebiet ansässigen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen zugeordnet werden. In diesen Fällen wird die Beschwerde an die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz abgegeben und das weitere Vorgehen erörtert.

Bei nicht zuzuordnenden Gerüchen war in der Vergangenheit noch kein nicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftiger Gewerbebetrieb eindeutig als

Verursacher zu identifizieren. Es kommen, insbesondere bei Beschwerden über zum Beispiel Geruch nach verbranntem Kunststoff oder Gummi, auch illegale Handlungen auf Gewerbeflächen oder auch Privatgrundstücken durch Verbrennen von Abfällen oder nicht zugelassenen Brennstoffen in Frage. Eine Ermittlung der Verursacher gestaltet sich hier schwierig. In Abhängigkeit von vorliegenden Beschwerden finden Ortsbesichtigungen zum Teil auch auf Pankower Gebiet statt.

Sofern sich die Beschwerden auf genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beziehen, werden von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz eigene Überwachungen durchgeführt und gegebenenfalls Maßnahmen angeordnet.

Frage 2:

Welche Messmethoden gibt es, um Industrieabgase, die auf bewohntes Gebiet hinüberwehen, nicht nur auf ihren Geruch, sondern auch auf ihren Schadstoffgehalt hin zu untersuchen?

Antwort zu 2:

Zur Untersuchung der Industrieabgase (Emissionen der nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen) werden die gefassten Abgase mit Messverfahren von dafür gemäß § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Messstellen untersucht. Die Messverfahren müssen den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) entsprechen. Es werden jeweils die Stoffe gemessen, für die Grenzwerte entweder im Rahmen von Genehmigungen oder nachträglichen Anordnungen festgelegt sind.

Je nach Anlagentyp sind dabei Abnahmemessungen und periodisch wiederkehrende Emissionsmessungen (in der Regel alle drei Jahre), kontinuierliche Emissionsmessungen mit dafür eignungsgeprüften Messgeräten sowie anlassbezogene Messungen vorgeschrieben.

Für Geruchsmessungen steht kein kontinuierlich ermittelndes Messverfahren zur Verfügung. Geruchsemissionsmessungen erfolgen daher im Rahmen von Abnahme- oder periodisch wiederkehrenden Emissionsmessungen oder anlassbezogen (z. B. nach Beschwerden).

Frage 3:

Inwiefern beabsichtigt der Senat, in den Wohnlagen von Wilhelmsruh Schadstoffmessungen durchzuführen, um eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch Abgase aus dem Industriegebiet Flottenstraße auszuschließen?

Frage 4:

Welche Schadstoffe kommen für eine Prüfung in Frage?

Antwort zu 3 und 4:

Die für die Überwachung der nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz beabsichtigt nicht, Schadstoffmessungen in den Wohnlagen von Wilhelmsruh durchführen zu lassen, da aus den vorliegenden Überwachungsergebnissen keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit derartiger Messungen ableitbar sind und somit nach aktueller Erkenntnislage keine Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung bestehen.

Frage 5:

Inwiefern können geruchs- und abgasverursachende Anlagen im Industriegebiet Flottenstraße Bestandsschutz für sich in Anspruch nehmen? Aus welcher Rechtsgrundlage ergibt sich ein solcher Bestandsschutz?

Frage 6:

Unter welchen Voraussetzungen erlischt ein solcher Bestandsschutz?

Antwort zu 5 und 6:

Das Immissionsschutzrecht ist dynamisch, somit gibt es nur einen sogenannten passiven Bestandsschutz. Dies bedeutet, dass im Rahmen von Überwachungen nach § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft wird, ob die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz nachträgliche Anordnungen erlassen werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Frage 7:

Inwiefern sind die Menschen, die bereits in Wilhelmsruh wohnen, verpflichtet, Gerüche / ggf. Schadstoffe aus dem Industriegebiet hinzunehmen (während Menschen, die noch nicht in Wilhelmsruh wohnen, etwa in einem Bebauungsplanverfahren durch die Geruchsimmissionsrichtlinie [GIRL] geschützt wären)? Aus welcher Rechtsgrundlage ergibt sich das?

Antwort zu 7:

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkung können nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) gebietstypische Immissionswerte für Geruchsimmission sowohl für bestehende als auch für neue Gebiete festgelegt werden, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Wenn bereits bestehende Anlagen zu hohe Geruchsimmissionen verursachen, sind Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Sollte im Ergebnis der Prüfung festgestellt werden, dass Minderungsmaßnahmen an den Anlagen unverhältnismäßig sind, kann dies dazu führen, dass in bestimmten Gebieten höhere Geruchsimmissionen hingenommen werden müssen, als dies zum Beispiel für Neubauprojekte der Fall wäre. In welchem Ausmaß Geruchsimmissionen hinzunehmen sind, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Berlin, den 19.12.2019

In Vertretung

Stefan Tidow  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz